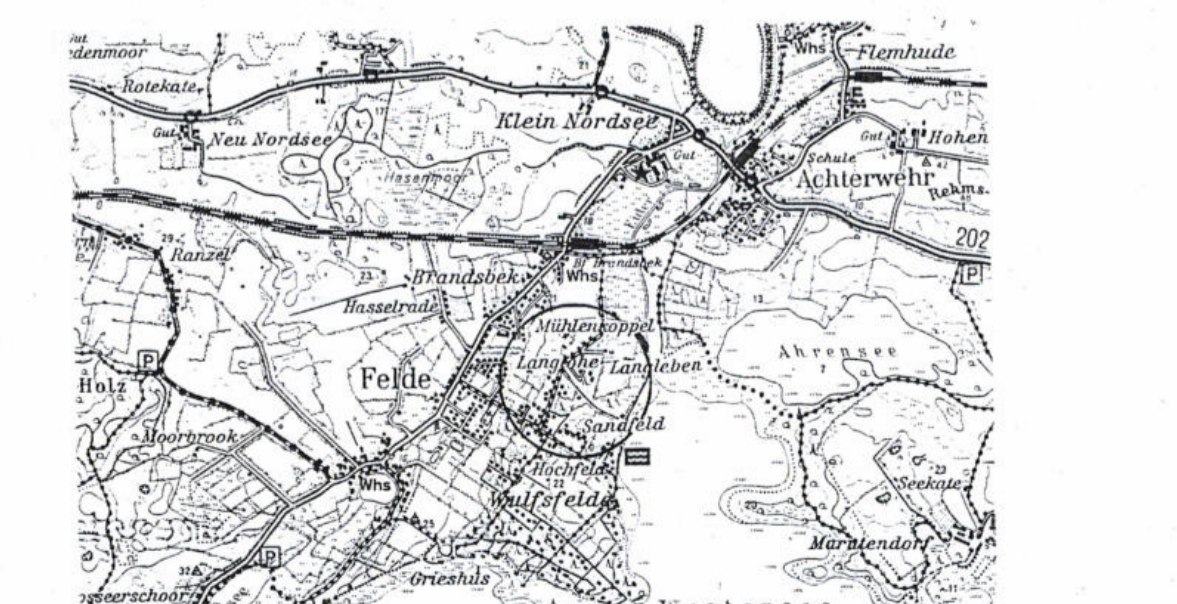


Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
Art und Maß der baulichen Nutzung		§ 9 (1) 1 BauGB
WR Reine Wohngebiete		§ 3 BauNV
GR 60m2 Grundfläche mit Flächenangabe		§ 16 BauNV
0,3 Grundflächenzahl		
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Bauweise		§ 9 (1) 2 BauGB
o offene Bauweise		§ 22 BauNV
▲ nur Einzelhäuser zulässig		
▲ nur Hausgruppen zulässig		
Baugrenze		§ 23 BauNV
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind		§ 9 (1) 10 BauGB
Straßenverkehrsflächen		§ 9 (1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
Versorgungsflächen		§ 9 (1) 12 BauGB
Elektrizität		§ 9 (1) 15 BauGB
Grünflächen		§ 9 (1) 18 BauGB
Waldflächen		§ 9 (1) 21 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		§ 9 (1) 25 BauGB
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern		§ 9 (1) 25 BauGB
Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern		
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		§ 9 (7) BauGB
<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b>		
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts		§ 9 (6) BauGB
Gesetzlich geschützter Biotop		§ 20c BNatSchG § 15a LNatSchG
Abstand baulicher Anlagen zum Wald		§ 32 LWaldG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
Flurstücksbezeichnungen	
vorhandene Grundstücksgrenzen	
künftig entfallende Grundstücksgrenzen	
möglicher Zuschchnitt von Grundstücken	
Höhenlinie über N.N.	
Sichtwinkel	
Maßzahl	
vorhandene Laubbäume	
vorhandene Nadelbäume	
vorhandener Erdwall	
vorhandene bauliche Anlagen	
M Standplatz für Müllgefäße	



**Verfahrensmerkmale**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21. 6. 1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28. 7. 1994 bis zum 13. 8. 1994 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15. 12. 1994 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. 2. 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 28. 11. 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21. 5. 1996 von der Gemeindevertretung als Satzungsbeschluss beschlossen.

6. Der katastermäßige Bestand am 20. 10. 96 sowie die vorhergehenden Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden im Bebauungsplan festgelegt.

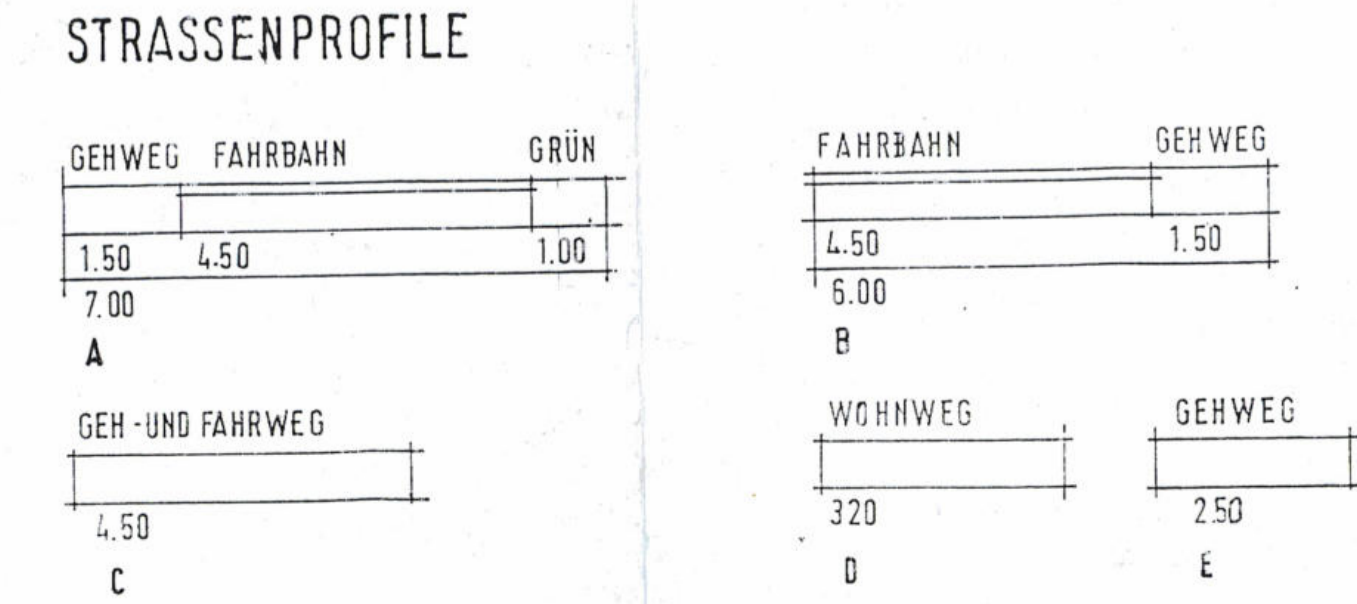
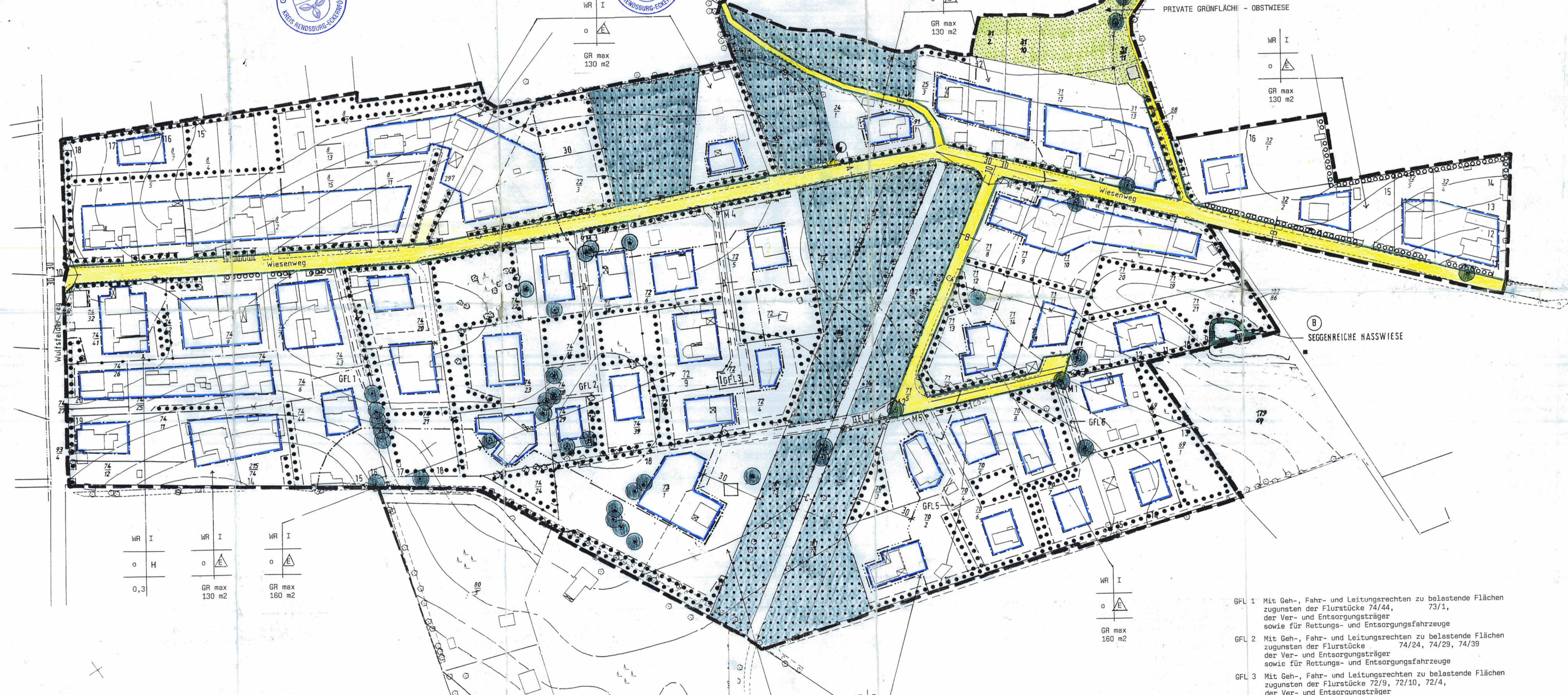
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21. 5. 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 18. 09. 1996 mit Verfügung vom 13. 04. 1996... Az. 14. 100/96 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht...

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21. 5. 1996 von der Gemeindevertretung als Satzungsbeschluss beschlossen.

10. Die Durchföhrung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21. 5. 1996... (von 21.05.1996 bis zum 08.04.1997) durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21. 5. 1996... (von 21.05.1996 bis zum 08.04.1997) durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.



- Grundlagen:**
- Vergrößerung der amtlichen Flurkarte von Felde (1:2000)
  - Topographische Aufnahme von September 1994
  - Topographische Aufnahme von Oktober 1994
- M 1** Standplatz für Müllgefäße zugunsten der Flurstücke 69/1, 70/7
- M 2** Standplatz für Müllgefäße zugunsten des Flurstücks 73/1
- M 3** Standplatz für Müllgefäße zugunsten der Flurstücke 74/24, 74/29, 74/39
- M 4** Standplatz für Müllgefäße zugunsten des Flurstücks 72/9, 72/10, 72/4
- M 5** Standplatz für Müllgefäße zugunsten des Flurstücks 70/2, 70/6

**TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:1000**

Angefertigt: Kiel, den 10. Oktober 1994

F.W. Komp  
öffentl. best. Verm. u. d. L.

**TEIL B - Text zum Bebauungsplan**

**I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)**

1. **Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 (6) BauGB)**  
Die geeignete Natwiese am Weg nach Langleben ist ein gesetzlich geschützter Biotop (§ 20c BNatSchG, § 15a LNatSchG). Alle Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands des Biotops führen können, sind verboten.

2. **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25 BauGB)**  
Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen ist der vorhandene Laubbaumbestand zu erhalten. Der Nadelgehölzbestand ist langfristig bei natürlichem Abgang durch Gehirten zu ersetzen, die für diesen Standort typisch sind. Zu pflanzen sind standortgerechte Bäume wie Eiche, Kastanie und Buchen sowie einheimische Sträucher wie Haselnuß und Hartriegel. Je 100 m<sup>2</sup> Bodenfläche soll der Bewuchs mindestens 1 Baum und 5 Sträucher umfassen.

3. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 BauGB)**  
Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerecht zu pflanzen Bäume wie Eiche, Kastanie, Birke, Eberesche und Buche sowie einheimische Sträucher wie Haselnuß und Hartriegel zu pflanzen. Je 100 m<sup>2</sup> Bodenfläche sind mindestens 1 Baum (Stammumfang 12-14 cm) und 5 Sträucher zu pflanzen.

4. **Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB) (§ 16 (3) 1 BauNV)**  
Die festgesetzte maximale Grundfläche bezieht sich auf die Größe der einzelnen baulichen Anlage für das Wohnen, nicht auf die Summe aller baulichen Anlagen auf dem Grundstück.

**II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

1. **Dachformen**  
1.1 Bei Neubauten sind Dächer der Hauptanlagen als symmetrische Satteldächer Voll- oder Krüppelwäldächer mit einem Neigungswinkel der Dachflächen von 30 Grad bis 50 Grad zu errichten. Der First ist in Längsrichtung des Gebäud anzurorden.  
1.2 Bei Um- und Erweiterungsbauten bestehender Hauptanlagen können die vorhandene Dachformen und Neigungswinkel beibehalten werden.  
1.3 Dachanschnitte sind nicht zugelassen. Dachgauben sind mit maximal 2,00 Breite je Gaube und maximal 1/4 der Dachlänge zugelassen.  
1.4 Garagen und Nebenanlagen sind mit Satteldächern, Pultdächern oder Flachdächern zu errichten.

2. **Dachflächen**  
2.1 Dachflächen sind einheitlich in Material und Farbe herzustellen. In Satteldächern sind Grasdächer und Reetdächer sowie Falzpfannen und S-Pfannen in roten und rotbraunen Farbtonen zulässig.  
2.2 Freigelegte Lärchen innerhalb eines Schutzabstandes von 20 m gegenüber Waldflächen nicht errichtet werden.

3. **Einfriedigungen**  
Als Einfriedigungen sind lebende Gartenhecken, gegliederte Holzlattenzäune, Feldsteinsuern, Sichtmauerwerk und Erdwälle mit Bepflanzung zulässig.

4. **Sichtwinkel**  
Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen, Nebenanlagen und Bepflanzungen die Höhe von 0,70 m über Oberkante angrenzender Straßenfläche nicht überschreiten.

5. **Wohnwege und Stellplatzflächen**  
Werden Wohnwege und Stellplatzflächen befestigt, sind Materialien zu verwenden, die eine Versickerung des Regenwassers ermöglichen.

**GEMEINDE FELDE**

**SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 FÜR DAS GEBIET "WIESENWEG"**  
zwischen Wulfelder Weg und offener Feldmark gelegen

Umgrenzung des Plangeltungsbereichs:  
- in Nordosten durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 35/3, die südliche Grenze des Wegparzelle nach Langleben und südliche Flurstücksgrenze 179/69,  
- in Osten durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 179/69, 86/1, 80/3, 75/2, die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 59/  
- in Südwesten durch die Verkehrsfläche Wulfelder Weg,  
- in Nordwesten durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 7/16, 7/15, 7/11, 7/9, 7/12, 21, 35/3

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 1994 (B.G.B.I. S. 3486), sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (Bl. Sch.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 21. 5. 1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Kreis Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet Wiesenweg, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 11. 1994 (BGBl. I S. 3486), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. 11. 1994 (BGBl. I S. 3486).